

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/62  
1701

Vorlagen-Nummer

**1945/2022**

Freigabedatum

18.07.2022

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Süße Zitronen e.V."**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	30.08.2022

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Süße Zitronen e.V.“, Geschäftsanschrift: Markusstr. 53, 50968 Köln, gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Der Verein wurde zunächst aus einer Elterninitiative heraus im März 2017 gegründet und mit Sitz in Köln am 14.06.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR-Nr. 19313 eingetragen. Nach im März 2019 erfolgter Satzungsänderung hinsichtlich Name und Zweck, ist der Verein unter „Süße Zitronen e.V.“ tätig. Die Geschäftsräume befinden sich in 50968 Köln-Raderthal, Markusstr. 53.

Der Verein hat nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt.

Gemäß § 1 der Vereinsatzung vom 14. März 2019 verfolgt der Verein den Zweck, behinderte Kinder und ihre Familien, insbesondere in Form einer Beratungsstelle für Eltern von behinderten Kindern sowie durch die Organisation von Hilfsangeboten, zu unterstützen.

Laut dem Einrichtungskonzept des Vereins, steht das *Konzept des Empowerments* im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Das heißt, der Verein will zuvorderst durch Hilfe zur Selbsthilfe Familien mit behinderten Kindern fördern.

Um dies zu erreichen, bietet der Verein folgende Leistungen an:

- Beratung
- Häusliche Familienunterstützung
- Freizeit, Gruppen- und Bildungsangebote

Die Beratung umfasst die psychosoziale Familienberatung, die sozialrechtliche Beratung, die Vermittlung externer Hilfsangebote und die Unterstützung in Erziehungsfragen.

Die häusliche Familienunterstützung beinhaltet die Vermittlung von Betreuungskräften zur Unterstützung und Entlastung im häuslichen Alltag. Das Angebot ist gemäß der in NRW geltenden Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt und ist mit den Pflegekassen abrechenbar, soweit die Kinder einen Pflegegrad besitzen.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, bereits vorhandene Freizeit-, Sport- und Ferienangebote für behinderte Kinder im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt zu machen und die Versorgungslücke durch eigene Angebote zu ergänzen. Weiterhin will der Verein Gruppenangebote zum Austausch und für gemeinsame Freizeitaktivitäten der Familien anbieten sowie Informationsveranstaltungen zu den Themen Behindertentestament, Pubertät und Behinderung, etc. durchführen.

Gemäß vorgelegtem Sachstandsbericht hat der Verein im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021 128 Beratungsgespräche in 67 Familien durchgeführt. Inhalte der Beratung waren demnach: psychosoziale Beratung, Verhinderungspflege, Tagesmutter/Kita/Schule, Schwerbehindertenausweis, Pflegegrad, Betreuung, Frühförderung, Entlastungsbetrag, Psychotherapie, Freizeitangebote, Haushaltshilfe, Familienkrise, Gleichgesinnte, Erziehung, Hilfsmittel, Kombileistung, Zukunftsängste, Widerspruchsverfahren, Kostenübernahme, Finanzierung Therapie, Berufstätigkeit, Ursachenforschung, Sonstiges.

Darüber hinaus leistet der Verein Netzwerkarbeit mit 23 Vereinen und öffentlichen Institutionen, die im Bereich der Beratung und Unterstützung behinderter Kinder und deren Familien in Köln tätig sind. Im genannten Zeitraum führte der Verein eine Veranstaltung für Geschwister von behinderten Kindern durch. Der Verein plant, zwei dieser Veranstaltung pro Jahr durchzuführen.

Im Oktober 2021 starteten zwei Selbsthilfegruppen für Eltern mit 6 bzw. 10 Teilnehmer\*innen. Zur Häufigkeit der Treffen werden im Sachstandsbericht keine Angaben gemacht.

Der Verein beschäftigt vier hauptamtliche Mitarbeiter\*innen mit folgenden Qualifikationen:

Mitarbeiter\*in 1: Diplom-Pädagogin, Casemanagerin im Sozial- und Gesundheitswesen (DGCC)

Mitarbeiter\*in 2: Diplom-Psychologin, Systemischer Coach (DBVC), Fachkraft für Geschwister (ISPA)

Mitarbeiter\*in 3: Diplom-Sozialpädagogin

Mitarbeiter\*in 4: Psychologin (BA), Casemanagerin im Sozial- und Gesundheitswesen (DGCC)

die sich 60 Wochenstunden teilen. Hiervon werden ca. 40 Wochenstunden im Bereich der Beratung geleistet und ca. 20 Wochenstunden in der Administration und dem Angebotsausbau.

Das Finanzamt Köln-Süd hat am 16.06.2020 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt. Die Satzung des Vereins erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Den Vereinsvorstand bilden:

- Thomas Müller
- Helmut Polch und
- Jan Daniel.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die handlungsbevollmächtigten Personen vor, die einer Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Der Verein hat eigenen Angaben zufolge mit freien und öffentlichen Trägern, u. a. Dez. 4 des Landschaftsverbands Rheinland, Stadt Köln, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Frühförderstelle, Bezirksjugendamt Lindenthal, Gesundheitsamt, Netzwerkgespräche geführt und mögliche Formen der Zusammenarbeit besprochen. Der Verein gibt an, an den Netzwerktreffen Frühe Hilfen, AK Frühförderung, AK Familienunterstützender Dienst, teilzunehmen. Aufgrund der Netzwerkarbeit ist erkennbar, dass der Verein mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeitet und bereit ist, mit anderen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII zusammenzuwirken.

Nach Ansicht der Jugendverwaltung erfüllt „Süße Zitronen e.V.“ die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

Da der Verein bereits seit mehr als 3 Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, ist er gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Satzung sowie das Konzept und Schutzkonzept sind als Anlagen 1-3 unter Session-Nr. 1945/2022 hinterlegt.